

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG § 37 Abs. 6, § 40 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 108/74

Beschluß des BAG vom 27. April 1976

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 108/74

8 Ta BV 12/74 Düsseldorf
(Köln)

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Sitzung vom 27. April 1976 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Gnade beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden des Antragstellers und des beteiligten Betriebsrats gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (8. Kammer Köln) vom 3. September 1974 - 8 Ta BV 12/74 - werden zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist Mitglied des Betriebsrats der Bezirksleitung Köln der Antragsgegnerin, einer Tochtergesellschaft der Deutschen Bundesbahn. Aufgrund eines Betriebsratsbeschlusses nahm der Antragsteller zusammen mit dem Betriebsratsmitglied B an einer von der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten am 13. Juni 1973 von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Gewerkschaftshaus in K veranstalteten Betriebsräteschulung zum Thema "Rechtsprechung zum Betriebsverfassungsgesetz" teil.

Die Antragsgegnerin erstattete dem Antragsteller in Anwendung der bei ihr seit 1966 geltenden Spesenordnung, die sich an die Regelungen für den öffentlichen Dienst anlehnt, 9,-- DM Tagegeld (50 % des vollen Tagegeldes von 18,-- DM für Dienstreisen von über 7 bis 10 Stunden) und 0,84 DM Fahrgeld.

Der Antragsteller vertritt die Auffassung, ihm seien die geltend gemachten Verzehrkosten in voller Höhe zu erstatten. Rechtsgrundlage für den Erstattungsanspruch sei allein § 40 Abs. 1 BetrVG, die Spesenordnung der Antragsgegnerin gelte für ihn bei Ausübung des Betriebsratsamtes nicht. Den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletze die erhobene Forderung nicht. Deshalb habe er Anspruch auf den von der Antragsgegnerin noch nicht erstatteten Teil der Verzehrkosten von insgesamt 15,70 DM.

Der Antragsteller hat beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten,
an ihn 6,70 DM zu erstatten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, auch Betriebsratsmitglieder könnten bei Ausübung von Betriebsratstätigkeit nur den Aufwendungsersatz verlangen, der allen übrigen Betriebsangehörigen bei Ausführung von Dienstreisen nach der immer

- 3 -

zur Anwendung kommenden Spesenordnung zustehe. Diese sei im Hinblick auf das Begünstigungsverbot des § 78 Satz 2 BetrVG als eine generelle Ordnung auch für den Antragsteller verbindlich.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers u.a. mit der Begründung zurückgewiesen, auch Betriebsratsmitglieder müßten sich auf eine betriebliche Reisekostenregelung verweisen lassen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen der Antragsteller und der beteiligte Betriebsrat den Antrag unverändert weiter, während die Antragsgegnerin beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht erwogen, daß auch Betriebsratsmitglieder bei Ausübung von Betriebsrats-tätigkeit einer allgemein im Betrieb geltenden Reisekosten-bzw. Spesenordnung unterworfen sind. Ohne Rechtsirrtum folgert das Landesarbeitsgericht dies aus dem Begünstigungsverbot des § 78 Satz 2 BetrVG.

Der Senat hat schon mehrmals diese Rechtsauffassung vertreten, so zuletzt im Beschluß vom 23. Juni 1975 - 1 ABR 104/73 - (demnächst AP Nr. 10 zu § 40 BetrVG 1972). Wie der Senat dort ausgeführt hat, müssen sich Betriebsratsmitglieder - was Verzehrkosten anbelangt - jedenfalls dann auf bestehende betriebliche Spesenordnungen verweisen lassen, wenn diese für sie zumutbar sind. Auch der Senat hat dies aus der Bestimmung des § 78 Satz 2 BetrVG abgeleitet, wonach Mitglieder des Betriebsrats wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden dürfen. Auf eine Begünstigung der Betriebsratsmitglieder liefe es aber hinaus, wenn diese bei Abwesenheit von der Betriebsstätte ohne billigen Grund höhere Spesen oder Reisekosten liquidieren könnten als bei dienstlicher Abwesenheit - in Befolgung einer Anordnung des Arbeitgebers - gewährt werden. Dies gilt, wie der Senat schon im Beschluß vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 82a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

17. September 1974 (AP Nr. 6 zu § 40 BetrVG 1972) ausgeführt hat, jedenfalls dann, wenn die geltend gemachten Kosten von dem einzelnen Betriebsratsmitglied beeinflußt werden können. So liegt der Fall auch hier. Dem Antragsteller wurde nicht etwa ein fester Satz vom Veranstalter in Rechnung gestellt, vielmehr konnte er seine Verzehrkosten so bemessen, daß er mit den betrieblichen Reisekostenpauschalsätzen auskommt oder aber er mußte die darüber hinausgehenden Mehraufwendungen selbst tragen. Nicht beeinflussen konnte der Antragsteller lediglich die Höhe der Fahrtkosten, wenn er ein öffentliches Verkehrsmittel benutzte. Diese Kosten sind ihm aber auch von der Antragsgegnerin in der nachgewiesenen Höhe von 83,3 Pfennigen mit aufgerundet 0,84 DM erstattet worden.

Auch im vorliegenden Verfahren ist die von der Rechtsbeschwerde vorgetragene Auffassung nicht geeignet, die bisherige Rechtsprechung des Senats aufzugeben. Die angefochtene Entscheidung hat keineswegs die Bedeutung der Vorschrift des § 78 Satz 2 BetrVG verkannt. Wie der Senat schon im Beschluß vom 23. Juni 1975 - 1 ABR 104/73 - näher begründet hat, setzt nämlich § 78 Satz 2 BetrVG notwendig einen Vergleich der Betriebsratstätigkeit mit der Nichtbetriebsratstätigkeit voraus, denn andernfalls wäre diese Bestimmung überflüssig. Schon diese Erwägung widerlegt die Meinung der Rechtsbeschwerde, nach § 40 Abs. 1 BetrVG seien immer die anläßlich des Besuchs einer Schulungsveranstaltung tatsächlich entstandenen Kosten vom Arbeitgeber zu erstatten. Auch macht es rechtlich keinen Unterschied, ob die Reisekosten- bzw. Spesenabrechnung vom Arbeitgeber nach einer nur für seinen Betrieb (sein Unternehmen) geltenden Reisekostenregelung oder aber einheitlich in Anlehnung an Abschnitt 21 der Lohnsteuerrichtlinien 1972 bzw. die sie später ersetzenden steuerrechtlichen Vorschriften erfolgt. Der Senat ist darüber hinaus der Auffassung, daß sogar eine etwa nur vorhandene betriebliche Übung dem Betriebsratsmitglied entgegengehalten werden kann (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 37 BetrVG 1972).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Voraussetzung dafür ist in allen diesen Fällen immer, daß diese Handhabungen gegenüber allen Arbeitnehmern des Betriebs (Unternehmens) und nicht nur gegenüber den Betriebsratsmitgliedern Platz greifen. Diese tatsächliche Voraussetzung ist aber hier unstreitig; der Antragsteller hat nicht etwa geltend gemacht, daß er bei Dienstreisen im Auftrage des Arbeitgebers anders behandelt werden würde.

Nach alledem kann das Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

gez.: Dr. Auffarth

Wendel

Bichler

Dr. Blasig

Gnade

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

